

VIERTER TEIL INKRAFTTRETEN

Der Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die vor dem 1. Januar 2019 die Ausbildung nach § 29 Abs. 2 Nr. 3 JAG begonnen haben, gilt der Bezugsverlass weiter.

Wiesbaden, den 30. Oktober 2018

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Z 4 - 08e02.03.05- 07-18/001
- Gült.-Verz. 322 -

StAnz. 47/2018 S. 1343

890

Bekanntgabe des Tarifvertrages zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz vom 2. August 2018

Nachstehend gebe ich den am 2. August 2018 vereinbarten Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz bekannt.

Wiesbaden, den 1. November 2018

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
I 44 - P 2025 A - 02-18/001 -

StAnz. 47/2018 S. 1350

Tarifvertrag zur Begleitung des Verfahrens nach § 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz vom 2. August 2018

Zwischen
dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und
das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

- andererseits* -

wird Folgendes vereinbart:

*Anmerkung

Gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,

und

- dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

§ 1

Wirkung der Erklärung zur Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 3 Fernstraßen-Überleitungsgesetz

Die Erklärung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden zu ihrer Wechselbereitschaft im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zu Überleitungsregelungen zum Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz und zum Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz sowie steuerliche Vorschriften (Fernstraßen-Überleitungsgesetz - FernstrÜG) vom 14. August 2017 schließt die Ausübung des Widerspruchsrechts nach § 613a Absatz 6 BGB in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Fernstraßen-Überleitungsgesetz nicht aus.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. August 2018

gez. Unterschriften

891

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 29. August 2018 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentumssicherung (§ 40 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen. Es handelt sich um mehrere Kupferstromkabel mit insgesamt ca. 15 m Länge.

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 28. Februar 2019 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung - V 12 -, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 6. November 2018

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 - 21a 02 - 299/18

StAnz. 47/2018 S. 1350

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

892

Bekanntmachung der für die Festsetzung der Bauaufsichtsbekanntgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Bezug: Bekanntmachung vom 15. September 2017 (StAnz. S. 953)

Nach Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 2018 (GVBl. S. 604), wird bekanntgegeben:

a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m² umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	Euro
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	146
1.1.2	Zweifamilienhaus	142
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	149
1.2.2	Wohnheime	173
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	151

	Gebäudeart	Euro
3.	Schulen	194
4.	Kindergärten	198
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinengebäude	165
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	182
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	208
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	169
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	146
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	143
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	88
10.	Hallenbäder	185
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	117
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	94
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	127
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	66
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	149

	Gebäudeart	Euro
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	146
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	124
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	99
13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	60
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	107
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	155
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49
15.2	Gewächshäuser	12
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	143

- b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
- c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 1. Dezember 2018. Die Bekanntmachung vom 15. September 2017 (StAnz. S. 953) wird aufgehoben.

Wiesbaden, den 7. November 2018

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
VII 3-B - 064-a-04-01

StAnz. 47/2018 S. 1350

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

893

Entwurf Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Rhein-Main;

Zweite Fortschreibung Teilplan Wiesbaden

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Entwurf des Luftreinhalteplans für den Ballungsraum Rhein-Main, Zweite Fortschreibung Teilplan Wiesbaden, aufgestellt.

Mit den festgelegten Maßnahmen soll die Luftqualität in Wiesbaden soweit verbessert werden, dass eine Einhaltung des Stickstoffdioxidgrenzwertes im Jahr 2020 möglich erscheint. Vorgesehen sind eine Vielzahl von Maßnahmen in den Bereichen Verkehrslenkung, Verkehrsmanagement, urbane Logistik, Förderung und Ausbau der E-Mobilität, des ÖPNV und des Radverkehrs sowie die Erneuerung der Busflotte.

Der Luftreinhalteplanentwurf wird in der Zeit vom 20. November 2018 bis einschließlich 19. Dezember 2018 bei der Stadtverwaltung der Stadt Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 15, 65189 Wiesbaden, während der folgenden Zeiten

Montag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt. Er steht auch auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/luft-laerm-licht/luftreinhalteplanung> zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

In der Zeit vom 20. November 2018 bis einschließlich 2. Januar 2019 können Anregungen, Bedenken und Einwendungen schriftlich oder elektronisch unter dem Stichwort „Luftreinhalteplanentwurf Wiesbaden“ an das Umweltministerium gerichtet werden: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, poststelle@umwelt.hessen.de.

Wiesbaden, den 6. November 2018

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
II 4 - 53a 12.45.06

StAnz. 47/2018 S. 1351